Besteuerungsgrundlagen

Für die Berechnung der Gewerbesteuer bilden der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital die Grundlagen.

Gewerbeertrag

Für die Gewerbesteuer des Rechnungsjahres 1941 ist der Gewerbeertrag des Kalenderjahres 1940 maßgebend. (Bei handelsgerichtlich eingetragenen Firmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr tritt an die Stelle des Kalenderjahres 1940 das Geschäftsjahr 1939/40.) Da § 7 GewStG. gemäß der Gewerbeertrag nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, kann im allgemeinen der Betrag übernommen werden, der in dem Einkommensteuerbescheid als Gewinn aus Gewerbebetrieb zur Einstellung gelangte.

Das Gewerbesteuergesetz kennt jedoch einige Sonderbestimmungen, laut welchen sich unter Umständen Abweichungen von dem für die Einkommensteuerveranlagung ermittelten Gewerbegewinn ergeben. So gilt z. B. der bei Veräußerung eines Betriebes entstandene Veräußerungsgewinn nicht als Gewerbeertrag.

Hinzurechnungen

Zu dem nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelten Gewerbegewinn sind § 8 GewStG. gemäß verschiedene Hinzurechnungen vorzunehmen, und zwar sind die Zinsen für Dauerschulden (z. B. Darlehen, zum Betriebsvermögen gehörende Hypotheken), unter Unkosten ausgebuchte Entschädigungen an die Ehefrau des Betriebsinhabers für ihre Mitarbeit im Geschäft, die halben Miet- und Pachtzinsen für gemietete Wirtschaftsgüter des Anlagekapitals, die nicht in Grundbesitz bestehen, also z. B. Maschinen, Inventar und sonstige Einrichtungsgegenstände, hinzuzusetzen. Die letzt angeführte Hinzurechnung entfällt, wenn die Miete oder Pacht beim Empfänger zur Gewerbesteuer heranzuziehen ist. (Die Miete für die Geschäftsräume darf nicht hinzugeschlagen werden.)

Kürzungen

Nach § 9 GewStG. sind weiter vom Gewerbeertrag Kürzungen vorzunehmen. Solche kommen z. B. bei den Uhrmachern in Betracht, die ihr Geschäft im eigenen Hause betreiben. Bei diesen werden 3 % des Grundstückseinheitswertes abgezogen. Das gilt auch, wenn das Grundstück nicht zum Betriebsvermögen gehört, also nicht in der Geschäftsbilanz erscheint. Hier wird dann allerdings nur der auf die eigengenutzten gewerblichen Räume entfallende Anteil zugrunde gelegt.

Abrundung

Der sich nach Durchführung der Hinzurechnungen und Kürzungen ergebende Gewerbeertrag wird auf volle 100 *RM* nach unten abgerundet.

Gewerbekapital

Als Gewerbekapital gilt der letzt festgestellte Betriebseinheitswert. Maßgebend ist der Einheitswert, dessen Feststellungszeitpunkt dem Beginn des Rechnungsjahres 1941, d. h. dem 1. April 1941, am nächsten liegt. Im allgemeinen ist das der Einheitswert vom 1. Januar 1940. Hat sich das Betriebsvermögen gegenüber dem ebengenannten Einheitswert inzwischen wesentlich vermindert und beträgt es nach dem Stande vom 1. Januar 1941 um ein Fünftel weniger, so kann der Betriebsinhaber eine Neufeststellung des Einheitswertes (Wertfortschreibung) auf den 1. Januar 1941 beantragen. Umgekehrt hat das Finanzamt bei einer Erhöhung um mehr als ein Fünftel von sich aus eine Wertfortschreibung vorzunehmen. Alsdann gilt für die Gewerbesteuerberechnung der neue Einheitswert vom 1. Januar 1941. (Die Stellung des Antrages auf Wertfortschreibung ist bis zum 31. Dezember 1941 zulässig. Es empfiehlt sich aber, nicht bis zu diesem Termin zu warten, sondern die Anträge möglichst frühzeitig einzureichen.)

Hinzurechnungen und Kürzungen

Entsprechend den Vorschriften über die Hinzurechnungen und Kürzungen beim Gewerbeertrag ist auch das im Einheitswertbescheid festgestellte Gewerbekapital zu erhöhen bzw. zu vermindern. Hinzuzurechnen sind vorhandene Dauerschulden sowie die Werte eventuell gepachteter Wirtschaftsgüter. Gekürzt wird der Einheitswert eines im Betriebseinheitswert enthaltenen Grundstücks.

In den eingegliederten Ost- und den diesen gleichgestellten Gebieten wird außerdem ein Betrag von 250 000 *RM* abgezogen (vgl. hierzu Folge 5 der Beilage „Steuer und Recht" in Nr. 24 der „Uhrmacherkunst" vom 12. Juni 1941).

Abrundung

Das nach Vornahme der Hinzurechnungen und Kürzungen sich ergebende Gewerbekapital wird auf volle 1000 *RM* nach unten abgerundet.

Ermittlung des einheitlichen Steuermeßbetrages

Der einheitliche Steuermeßbetrag ergibt sich aus der Zusammenrechnung der Gewerbesteuermeßbeträge vom Gewerbeertrag und vom Gewerbekapital.

Der Steuermeßbetrag vom Gewerbeertrag beläuft sich auf:

für die ersten 1200 *RM*	des abgerundeten	Gewerbeertrags		0 %
für die nächsten 1200 *RM*	„	„	„	1 %
für die weiteren 1200 *RM*	„	„	„	2 %
für die weiteren 1200 *RM*	„	„	„	3 %
für die weiteren 1200 *RM*	„	„	„	4 %
für alle weiteren Beträge	„	„	„	5 %

Bei Hausgewerbetreibenden (Heimuhrmachern), bei denen der abgerundete Gewerbeertrag 4000 *RM* nicht übersteigt, ermäßigen sich die vorstehenden Sätze auf die Hälfte.

Bei juristischen Personen (G. m. b. H., Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien) ist der Steuermeßbetrag vom Gewerbeertrag ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrages . . . . . 5 %.

Der Steuermeßbetrag für das Gewerbekapital beträgt 2 ‰. Für Gewerbebetriebe, deren Gewerbekapital weniger als 3000 *RM* ausmacht, wird ein Steuermeßbetrag vom Kapital nicht festgesetzt.

Ermittlung der zu zahlenden Gewerbesteuer

Wie bereits gesagt, stellt der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag noch nicht die abzuführende Steuer dar, sondern bildet nur die Berechnungsgrundlage. Der Zahlungsbetrag ergibt sich vielmehr erst aus einer Vervielfältigung des Steuermeßbetrages mit dem Hebesatz der Gemeinde. Diese Hebesätze sind in den einzelnen Gemeinden verschieden. Es lassen sich hierüber also keine einheitlichen Angaben machen, sondern jeder Uhrmacher muß den für seine Gemeinde gültigen Hebesatz selbst feststellen. Er geht aus dem Heranziehungsbescheid hervor.

Beispiel für eine Steuerberechnung:

Uhrmachermeister Gutzeit hat laut seiner Bilanz vom 31. Dezember 1940 im Geschäftsjahr 1940 einen Gewerbegewinn von . . . . . erzielt.		13 548,— *RM*
Unter Unkosten sind von ihm für ein seit mehreren Jahren bestehendes Darlehen von 5000 *RM* 5 % = 250 *RM* Zinsen verbucht worden. Diese müssen dem Gewerbeertrag hinzugeschlagen werden, also		250,— *RM*
		13 798,— *RM*
Das Geschäft wird im eigenen Hause betrieben. Demzufolge steckt in dem Betriebsvermögen ein Grundstückseinheitswert von 10 000 *RM*. Mithin sind vom Gewerbeertrag zu kürzen: 3 % von 10 000 *RM*		300,— *RM*
Als steuerlicher Gewerbeertrag verbleiben demnach . . .		13 498,— *RM*
abgerundet		13 400,— *RM*

Hierauf ergibt sich folgender Steuermeßbetrag:

1 200 *RM*	0 %	—
1 200 „	1 %	12
1 200 „	2 %	24
1 200 „	3 %	36
1 200 „	4 %	48
7 400 „	5 %	370
13 400		490

Der Betriebseinheitswert auf den 1. Januar 1940 ist auf 42 800 *RM* festgestellt worden. Darin steckt das Grundstück mit einem Einheitswert von 10 000 *RM*.	
Nach der Bilanz vom 31. Dezember 1940 betrug das Betriebsvermögen (einschließlich Grundstück) nur noch 33 945 *RM*. Es liegt also eine Minderung um mehr als ein Fünftel vor. Dementsprechend hat Uhrmachermeister Gutzeit Wertfortschreibung des Betriebseinheitswertes auf den 1. Januar 1941 beantragt. Daraufhin hat das Finanzamt den Einheitswert nach dem Stande vom 1. Januar 1941 auf . . . . . festgesetzt.	33 900,— *RM*
Dazu kommen die Dauerschulden, d. h. das Darlehen von	5 000,— *RM*
	38 900,— *RM*
Hiervon ist der in dem Betriebseinheitswert enthaltene Grundstückseinheitswert von . . . . . zu kürzen.	10 000,— *RM*
Als steuerliches Gewerbekapital verbleiben demnach . . .	28 900,— *RM*
abgerundet	28 000,— *RM*

Hierauf ergibt sich folgender Steuermeßbetrag:

2 ‰ von 28 000 *RM* . . . . . 56.

Der einheitliche Steuermeßbetrag beläuft sich also auf:

Steuermeßbetrag vom Gewerbeertrag	490
Steuermeßbetrag vom Gewerbekapital	56
Einheitlicher Steuermeßbetrag	546

Hat nun die zuständige Gemeinde einen Hebesatz von 230 %, so muß die in dem Heranziehungsbescheid als zu zahlende Gewerbesteuer angegebene Summe 230 % von 546 = 1255,80 *RM* betragen.

Weitere Bedeutung der Steuermeßbeträge

Außer der Ermittlung der zu zahlenden Gewerbesteuer dienen die Gewerbesteuermeßbeträge auch zur Errechnung der Beiträge zur Industrie- und Handelskammer, zur Handwerkskammer und zur Gemeinschaftshilfe. Unrichtig festgesetzte Steuermeßbeträge wirken sich dementsprechend auch auf die Höhe dieser Beiträge aus.

Bezüglich der Handwerkskammerbeiträge ist zu beachten, daß nur der Teil des einheitlichen Steuermeßbetrags in Ansatz gebracht werden darf, der auf handwerkliche Leistungen entfällt. Setzte sich in dem vorstehenden Beispiel der Umsatz des Uhrmachermeisters Gutzeit zu 40 % aus Einnahmen für handwerkliche Leistungen und zu 60 % aus Einnahmen für Verkäufe zusammen, so kommen für die Ermittlung des Handwerkskammerbeitrags nur 40 % des Steuermeßbetrags von 546 = 218,40 *RM* in Betracht. — Das gleiche gilt hinsichtlich der Beiträge zur Gemeinschaftshilfe.

Da die Handwerkskammerbeiträge größtenteils durch die Gemeinden festgesetzt werden und diese die Zusammensetzung der Umsätze nach Handels- und Handwerksleistungen nicht kennen, wird, wie die Erfahrung gezeigt hat, sehr oft übersehen, die Gewerbesteuermeßbeträge aufzuteilen. Es bedarf dann auch hier erst einer entsprechenden Reklamation.

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19410100/293